

**BESCHEID ÜBER DIE FORMELLE VOLLSTÄNDIGKEIT DURCH DIE REGIERUNG**

Name und Vorname des bzw. der Antragsteller: ……..…………….…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….…………

Name und Vorname des Projektautors: …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

Gegenstand des Antrags (Städtebaugenehmigung/-bescheinigung - Erschließungsgenehmigung – Teilungsgenehmigung (1)): ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Anschrift und Katasterangaben des vom Projekt betroffenen Grundstücks:

………………………………………………………………………………………………………….............................................................................................................................................................................................

Datum des Hinterlegungsbescheids der Akte: .../.../….

Datum des Hinterlegungsbescheids zu den fehlenden Unterlagen: .../.../….

Bezugszeichen der Akte:

**Abschnitt 1 - Die Akte ist unvollständig[[1]](#footnote-1)**

Es fehlen die folgenden Unterlagen:

* …………………………………………….
* …………………………………………….

Das Verfahren wird am Datum der Hinterlegung dieser fehlenden Unterlagen wieder anfangen.

Der Antragsteller verfügt über eine Frist von **180 Tagen**, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet wird, wird für unzulässig erklärt.

Art. R.IV.26-3

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [des Ministers][[2]](#footnote-2), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[3]](#footnote-3) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister][[4]](#footnote-4), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[5]](#footnote-5) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

[Die Gemeinden sind befugt, die Anhänge 4 bis 11 im Rahmen und zu dem einzigen Zweck der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde hinzuzufügen.][[6]](#footnote-6)

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister][[7]](#footnote-7), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[8]](#footnote-8) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister][[9]](#footnote-9), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[10]](#footnote-10) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

**Abschnitt 2 - Die Akte ist vollständig[[11]](#footnote-11)**

Die Stellungnahme der folgenden Dienste, Ausschüsse oder Kommissionen wird beantragt, und muss binnen 30 Tagen nach dem Antrag auf Stellungnahme mitgeteilt werden (mit Ausnahme des Gutachtens des Feuerwehrdienstes, das innerhalb von fünfundvierzig Tagen übermittelt wird):

* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………

(1) Die Akte wird - einer öffentlichen Untersuchung - einer Projektankündigung - unterworfen.

Die Akte wird der Stellungnahme des Gemeindekollegiums unterbreitet.

(1) Die Akte enthält einen Antrag auf Schaffung - Änderung - Abschaffung eines Gemeindewegs - die eine Änderung des Fluchtlinienplans erfordert.

(1) Die Frist, innerhalb deren der Beschluss zu versenden ist, beträgt **60-90-130 Tage.**

Diese Frist wird verlängert, wenn die öffentliche Untersuchung oder die Projektankündigung während des Zeitraums zwischen dem 16. Juli und dem 15. August oder zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar erfolgt und wenn der letzte Tag der öffentlichen Untersuchung oder des Zeitraums, im Laufe dessen im Falle einer Projektbekanntmachung die Bemerkungen und Beanstandungen an das Gemeindekollegium gesandt werden können, ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.

Im Falle eines Antrags betreffend die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindewegs wird diese Frist um die Frist verlängert, die für den Erhalt der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindewegs und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans gebraucht wird.

Das Regierung kann diese Frist um höchstens dreißig Tage verlängern.

(2) Kraft Artikel D.68 des Umweltgesetzbuches und unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches ist das Gemeindekollegium - die bevollmächtigte Person - der Ansicht, dass der Antrag - eine Umweltverträglichkeitsstudie - keine Umweltverträglichkeitsstudie - benötigt, und zwar aus folgenden Gründen: ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

Die Regierung Datum: .../.../….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(1) Unzutreffendes bitte streichen

(2) Unzutreffendes bitte streichen, ausfüllen, und bitte angeben, ob dem Antrag eine Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt wird.

Art. D.IV.48 und D.IV.49

***Art. D.IV.48*** - [Der Beschluss der Regierung zur Gewährung oder Verweigerung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird gleichzeitig dem Gemeindekollegium und dem Antragsteller, sofern die Gemeinde nicht selbst Antragsteller ist, innerhalb der nachstehenden Fristen ab dem Tag, an dem die Regierung den in Artikel D.IV.33 erwähnten Bescheid über die formelle Vollständigkeit eingesandt hat, oder mangels dessen, ab dem Tag nach Ablauf der ihr für den Versand des Bescheids über die formelle Vollständigkeit eingeräumten Frist zugestellt:][[12]](#footnote-12)

1° sechzig Tage, wenn die Handlungen und Arbeiten begrenzte Auswirkungen haben [oder wenn der Antrag eine Teilungsgenehmigung betrifft][[13]](#footnote-13) und wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

2° neunzig Tage, wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

3° hundertdreißig Tage, wenn der Antrag besondere Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert oder wenn die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird.

[Die Regierung][[14]](#footnote-14) sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

[Die in Absatz 1 erwähnten Fristen können von der Regierung mittels Begründung um dreißig Tage verlängert werden. Innerhalb der Frist von je nach Fall sechzig, neunzig bzw. hundertdreißig Tagen übermittelt die Regierung dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium, sofern die Gemeinde nicht selbst Antragsteller ist, ihren Beschluss zur Verlängerung. Die Regierung sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.][[15]](#footnote-15)

***Art. D.IV.49*** - Wenn der Beschluss [der Regierung][[16]](#footnote-16) dem Antragsteller nicht innerhalb der in Artikel D.IV.48 erwähnten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig.

In diesem Fall erstattet die Behörde dem Antragsteller den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

1. Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Akte unvollständig ist. Bei einer formell vollständigen Akte füllen sie Abschnitt 2 aus. [↑](#footnote-ref-1)
2. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-2)
3. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-3)
4. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-4)
5. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-5)
6. *Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 19 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-6)
7. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-7)
8. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-8)
9. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-9)
10. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-10)
11. Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Akte formell vollständig ist. Bei einer unvollständigen Akte füllen sie Abschnitt 1 aus. [↑](#footnote-ref-11)
12. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 99 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-12)
13. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 99 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-13)
14. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 130 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-14)
15. *Abs. 3 ersetzt D. 21.11.22, Art. 99 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-15)
16. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 131 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-16)